

184. In eingehender Untersuchung begründet A. Schulte (Jahrbuch f. Schweizer Geschichte XVIII, 1 ff.), dass die nur von Gilg Tschudi veröffentlichten sogen. Meieramtsurkunden, deren zwei schon bisher als falsch galten, ebenso wie die nur bei Tschudi überlieferten Theile des Säckinger Urbars in der Absicht erdichtet sind, in Glarus einen Stand freier, halbedler Familien nachzuweisen, unter denen die Tschudi's, seit dem 10. Jahrh. als Meier der Säckingischen Besitzungen in Glarus, besonders hervorragten. Auch die von Tschudi allein berichteten österreichischen Friedensvorschläge vor der Schlacht bei Näfels 1308 halten der Kritik nicht Stand. — In einem 2. Capitel bespricht Schulte den von Mone veröffentlichten, um 1300 entstandenen Säckinger Rodel, und druckt aus Karlsruher Handschriften 4 neue Säckinger Rodel aus der Zeit um 1340 und ein besonders interessantes Weisthum für die Säckingischen Dinghöfe ausser Schliengen und Glarus ab. H. Bl.

185. M. Doeberl, die Landgrafschaft der Leuchtenberger (München, Killinger 1893) enthält im Anhang u. a. einige bisher nicht oder mangelhaft gedruckte Urkunden zur Geschichte der Landgrafschaft nach den Originalen im Münchener Reichsarchiv. H. Bl.

186. In den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte VI, 565 ff. veröffentlicht O. Tschirch eine bisher unbekannte Urkunde Jobsts von Mähren vom 12. Oct. 1402, betr. die Uebertragung der Mark Brandenburg an Wilhelm von Meissen.

187. Eine Strassburger Dissertation von L. Lewinski (Strassburg, Heitz u. Mündel 1893) behandelt 'die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen der beiden ersten Hohenzollerischen Markgrafen' (Friedrich I. u. II.). Besonders eingehende Erörterungen sind den bisher oft benutzten, aber nie genauer untersuchten Registerbüchern der Kurfürsten (im Berliner Archiv) gewidmet. Im II. Anhang ist ein interessantes Archivregister zum ersten Mal abgedruckt, ein Verzeichnis von etwa 280—300 Urkunden, welche unter den Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht an das Capitel von Brandenburg zur Aufbewahrung abgeliefert sind; Anhang I stellt die Kanzleivermerke der brandenburgischen Urkunden von 1412—1470 zusammen.